

§ 26

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann von der Bestimmung des § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Ausnahmen zulassen.

§ 27

(1) Thalliumhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und müssen außer Giftgetreide mit mindestens einem Hundertteil wasserlöslichem blauem Farbstoff vermischt sein.

(2) Strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, das in 100 Gewichtsteilen höchstens 0,5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, vertrieben werden.

Apotheken, Anstalten, Institute

Zu § 24 des Gesetzes „ö

Forschungs- und Lehrinstitute sind den gleichen Bestimmungen wie die chemische Industrie unterworfen.

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung tritt die Anlage I des Gesetzes außer Kraft und wird durch das in der Anlage dieser Durchfüh-

rungsbestimmung aufgeführte Verzeichnis als Anlage I des Gesetzes ersetzt.

(2) Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes dürfen die mit (+) gekennzeichneten Gifte von Herstellerbetrieben und Großhandlungen an Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Apotheken, nicht geliefert werden. Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Apotheken, dürfen diese Gifte nicht vorrätig halten, bearbeiten, verarbeiten oder sonstige in den Verkehr bringen, auch wenn ihnen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften erteilt ist.

§ 30

Die Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsvorschriften finden auf Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte nur dann Anwendung, wenn die Verwendung oder Abgabe von Giften für andere als Heilzwecke erfolgt.

§ 31

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Anlage I

zum Gesetz vom 6. September 1950
über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz:)

Verzeichnis der Gifte*Abteilung 1

- | | |
|---|--------------------|
| + Adrenalin | + Erythrophlein |
| + Akonitin | + Homatropin |
| + Arekolin | + Hyoszyamin |
| Arsen und dessen Verbindungen | + Kantharidin |
| + Atropin und dessen Verbindungen | + Kolchizin |
| + Benzaldehydzyanhydrin | + Koniin |
| Blausäure | + Kurare |
| Bruzin | + Kurare-Alkaloide |
| + Digitalin | + Lobelin |
| + Digitoxin | Nikotin |
| + Emetin | + Nitroglyzerin |
| Phosphor (auch roter, sofern er weiß enthält) sowie Phosphorwasserstoff | |
| entwickelnde Verbindungen, z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink | |
| Phosphorsäureester mit insektizider Wirkung | |
| + Physostigmin | |
| + Pikrotoxin | |
| + Quecksilberverbindungen, ausgenommen Quecksilbersulfid (Zinnober) | |
| + Skopolamin | |
| + Strophanthin | |
| Strychnin | |
| + Veratrin | |

Den Vorschriften für Gifte der Abteilung 1 unterliegen auch die Salze der Gifte der Abteilung 1 sowie die Zubereitungen der Gifte und ihrer Salze. Ausgenommen sind diejenigen Salze und Zubereitungen der Gifte der Abteilung 1, die in den Abteilungen 2 und 3 aufgeführt sind.

Abteilung 2**A**

Alle dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln — Opiumgesetz — (RGBl. I S. 215) unterliegenden Stoffe.

*) Alle mit + gekennzeichneten Gifte dürfen von Herstellerbetrieben und Großhandlungen an Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Apotheken, nicht geliefert werden